

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau



*„Der Geist des Herrn ruht auf mir;
denn er hat mich gesalbt.
Er hat mich gesandt,
damit ich den Armen
eine frohe Botschaft bringe.“
(Lk 4,18)*

Im Vertrauen auf Gottes Nähe und im Glauben an die Auferstehung geben wir bekannt, dass

Dr. h.c. Johann Weber

Bischof von Graz-Seckau (1969–2001)

am 23. Mai 2020 im 94. Lebensjahr zum himmlischen Vater heimgegangen ist.

Nach den Schrecken des Krieges begann Bischof Johann zunächst mit dem Studium der Germanistik, ehe er ins Priesterseminar eintrat und mit 23 Jahren am 2. Juli 1950, vor 70 Jahren, zum Priester geweiht wurde. Nach einigen Stationen als Kaplan und als Seelsorger der Katholischen Arbeiterjugend wurde er Pfarrer in Graz-St. Andrä. Am 10. Juni 1969 wurde er von Papst Paul VI. zum 56. Diözesanbischof von Graz-Seckau ernannt und am 28. September geweiht. In die knapp 32 Jahre seines apostolischen Dienstes fielen unzählige Begegnungen in den Pfarren und an verschiedenen Orten kirchlichen Lebens sowie viele Initiativen für ein Miteinander in der Steiermark – Katholikentag 1981, Papstbesuch 1983, Tag der Steiermark 1993, Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997. Als Mitglied der Österreichischen Bischofskonferenz war er deren Vorsitzender in herausfordernden Zeiten zwischen 1995 und 1998. Sein Verständnis von Hirte-Sein führte ihn nach seiner Emeritierung ab 2001 zurück in die Pfarrseelsorge. Er blieb von Anfang an seinem bischöflichen Wahlspruch „Den Armen die frohe Botschaft zu verkünden“ treu.

Die Kirche unseres Landes verliert mit ihm einen faszinierenden Zeugen der Frohen Botschaft. Wir danken Gott für diesen wunderbaren Menschen, Priester und Bischof. Die Familie, Vertreter des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie Wegbegleiter nehmen auf Wunsch des Verstorbenen im Grazer Dom am 3. Juni 2020 um 13.15 Uhr Abschied. Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in dieser herausfordernden Zeit leider nur geladene Gäste im Dom mitfeiern können. Das Requiem und die anschließende Beisetzung in der Bischofsgruft überträgt der ORF live und ermöglicht so ein gutes Mitfeiern.

Am Dienstag, 2. Juni, kann von 9 bis 18 Uhr von Altbischof Johann im Grazer Dom persönlich Abschied genommen werden; ein Kondolenzbuch liegt dort auf. Ein weiteres ist auf der diözesanen Homepage eingerichtet. In den steirischen Pfarren halten wir am 2. Juni abends Totenwachen und feiern während der Pfingstwoche ein Requiem. Auch am Dreifaltigkeitssonntag gedenken wir seiner in der Feier der Gottesdienste.

**Bischof Wilhelm Krautwaschl
für die Diözese Graz-Seckau**

**Eva, Friederun, Klaus mit Familien
für die Angehörigen**

Wir bitten, von Kranz- und Blumenspenden Abstand zu nehmen und im Sinn des Verstorbenen den Bischof-Johann-Weber-Fonds der Caritas zum Lebensunterhalt für Menschen in Not zu unterstützen (IBAN: AT08 2081 5000 0169 1187, BIC: STSPAT2GXXX, Bischof-Johann-Weber-Fonds).



NUNTIATURA APOSTOLICA
IN AUSTRIA

Wien, den 26. Mai 2020

Prot. N. 0287/20

Exzellenz!
Hochwürdigster Herr Bischof!

Im hohen Auftrag des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit beehre ich mich, Ihnen das Beileidstelegramm Seiner Heiligkeit Papst Franziskus anlässlich des Ablebens von Seiner Exzellenz Bischof Johann WEBER, emeritierter Bischof von Graz-Seckau, zu übermitteln:

SEINER EXZELLENZ
BISCHOF WILHELM KRAUTWASCHL
BISCHOF VON GRAZ-SECKAU
GRAZ

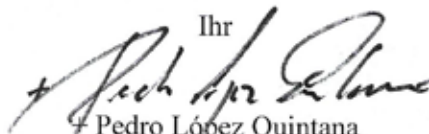
PAPST FRANZISKUS HAT DAVON KENNTNIS ERHALTEN, DASS GOTT DER HERR SEINEN TREUEN DIENER BISCHOF JOHANN WEBER ZU SICH GERUFEN HAT. DER HEILIGE VATER VERBINDET SICH MIT IHNEN UND DEN GLÄUBIGEN DES BISTUMS GRAZ-SECKAU IM GEBET FÜR DEN HEIMGEGANGENEN HIRTEN, DESSEN HERZ BESONDERS DEN ARMEN UND SCHWACHEN ZUGEWANDT WAR. LIEBE UND MENSCHLICHKEIT PRÄGTEN SEIN LANGES BISCHÖFLICHES WIRKEN. GOTT VATER IM HIMMEL LONE BISCHOF JOHANN SEINEN UNERMÜDLICHEN EINSATZ UND LASSE IHN IN DEN EWIGEN LOBGESANG DER ERLÖSTEN EINSTIMMEN. SEINE HEILIGKEIT ERTEILT ALLEN, DIE DES VERSTORBENEN GEDENKEN, VON HERZEN DEN APOSTOLISCHEN SEGEN.

IN AUFRICHTIGER ANTEILNAHME

KARDINAL PIETRO PAROLIN
STAATSSSEKRETÄR SEINER HEILIGKEIT

Gerne benütze ich diese Gelegenheit um Ihnen, Exzellenz, dem Hohen Domkapitel, dem hochwürdigen Klerus der Diözese, den Ordensleuten und Gläubigen mein tiefempfundenes herzliches Beileid auszusprechen. Möge Gott, der allmächtige Herr, seinem treuen Diener aufnehmen und ihm seinen verheißenen Lohn im Reich des Lichtes und des Friedens schenken. R.I.P.

Indem ich Ihnen, Exzellenz, und der Kirche von Graz-Seckau mein tiefempfundenes Mitgefühl erneuere, verbleibe ich mit der Zusage meines Gebetes,

Ihr

Pedro López Quintana
Titularerzbischof von Agropolis
Apostolischer Nuntius in Österreich

Seiner Exzellenz
Hochwürdigstem Herrn
Dr. Wilhelm KRAUTWASCHL
Bischof von Graz-Seckau
Bischofplatz 4
8010 GRAZ

Predigt von Bischof Krautwaschl beim Requiem

Wenn ich es recht in Erinnerung habe, so hat Bischof Johannes bei einem seiner Einkehrtage im Priesterseminar einmal gesagt, dass er uns auf seinem Sterbebett den Engel im Grazer Dom zeigen werde, bei dessen Betrachtung in ihm der Entschluss gereift sei, das Studium zu ändern und sich auf den Weg zum Priestertum zu machen. Es ist leider nicht dazu gekommen. Die Weltzugewandtheit Gottes, die durch Engel deutlich wird, war aber – so kann ich es bezeugen – einer der inneren Antriebe für ihn, Seelsorger zu sein – bis in die letzten Ausprägungen seines Lebens. Selbst auf dem Sterbebett hat er noch unser Land gesegnet und war damit den Menschen nahe, so wie immer, wenn ich in den letzten Jahren, die er im Pflegeheim der „Dienerinnen Christi“ in Graz-Andritz verbracht hat, zu Besuch war. Für diese war er jedes Mal voll Dankbarkeit – „Vergelt's Gott!“ Ihnen, liebe Schwestern, für Ihre liebevolle Zuwendung und Ihre Wachsamkeit über die Jahre. Wenn wir beide uns verabschiedet haben, bat er zumeist um den Segen und legte mir dann die Hände auf, um mich unter den Schutz Gottes zu stellen, das er ganz einfach deutete: „Aus Minus und Minus wird plus – eben Segen“. Und nicht nur einmal zeigte er sich bis zu unserer letzten wachen Begegnung interessiert daran, wie es denn mit der Kirche bei uns vorangehen werde. Diese kleine Episode steht für so vieles, mit dem er über Jahrzehnte versucht hat, allen das Evangelium nahezubringen. Denn letztlich sind wir alle der Frohen Botschaft bedürftig, weil wir als Menschen auf Unterstützung am Weg zur Vollendung angewiesen sind und in diesem Sinn als „arm“ bezeichnet werden können. Freilich: Auch in seinem apostolischen Dienst hat er Zeiten erlebt, die ihn selbst zum ersten Adressaten des Evangeliums machten. Und gerade dann, ob in der Steiermark oder in der Kirche und Gesellschaft in Österreich, erwies sich seine vermittelnde Art oft als entkrampfend. Das „Wort dazwischen“, der Dialog, war etwas, das er nicht müde wurde einzubringen in viele aufgerissene Situationen. Es geht eben immer um das Wort schlechthin, um unseren Herrn Jesus Christus, der mitten unter uns Raum gewinnen will. Wirkliches Sich-Einlassen verändert; und „Ergebnisse“ des Dialogs sind meist andere als jene, die eine Seite von vornherein erwartet.

„Den Armen das Evangelium verkünden“, hat sein bischöfliches Wirken bestimmt – von Anfang an bis zuletzt. Einige Male hat er alle Pfarren im Laufe seiner aktiven Zeit offiziell besucht, da und dort hat er Initiativen auch diözesanweit gesetzt und im Verbund mit der Weltkirche, keineswegs nur innerkirchlich – weil wir eben nicht für uns berufen sind, sondern uns in diese Welt und zu den Menschen gesendet wissen mit ihren Freuden und Leiden, ihren Hoffnungen und Sorgen. Alle aufzuzählen würde den Rahmen dieser Worte sprengen. Doch es gilt: Das Evangelium, die Frohe Botschaft des uns nahen Gottes vermag es wirklich, das Antlitz dieser Welt zu prägen und

auch zu verwandeln – das wurde in seinem bischöflichen Dienst immer deutlich. Diese Art, ganz bei und mit Gott und damit (!) ganz bei und mit den Menschen zu sein, ist ein Vermächtnis, das er uns allen hinterlässt. Seine Fußspuren sind bedeutsam eingegraben in die Landstriche der territorial größten Diözese von Österreich.

„Den Armen das Evangelium verkünden“, war für ihn Maß im Einsatz für all jene, die sich in der Kirche als Ehren- oder Hauptamtliche engagieren; war Maß für jene, die ihre Berufung aus Taufe und Firmung leben genauso wie für jene, die als Ordensleute mitten im Volk Gottes zeichenhaft deutlich machen, dass der Auferstandene, dass Ostern erlebbar und lebbar ist. Auch mit all jenen, die im geweihten Dienst für die Kirche und die Menschen hier leben, und alle Bildungs- und Fortbildungsinitiativen seiner Amtszeit machen deutlich, dass er davon beseelt war: nur Einheit unter den vielen – mit all ihren unterschiedlichen Interessen – ist dem Bekenntnis entsprechend, das wir als Glaubende ablegen.

Ja – sein Leben war von seinem bischöflichen Wahlspruch geprägt. Dieser Dienst war ein, war sein breites Ackerfeld, das er wohl bestellt hat – bis zu seinem letzten Tag, sagte uns doch die Nachtschwester, dass er immer wieder etwas von einer Predigt gemurmelt habe, die er morgen in Mariazell halten müsse. In seinen Worten, die er in seinem Testament hinterlassen hat, wird dieser Bischof und sein Amtsverständnis deutlich, wenn er uns einen Gruß, seinen letzten, hinterlässt: „Ich danke allen für ihre Treue, Nachdenklichkeit, für Freundschaft, Hilfeleistung, auch Tröstung, aber auch für Widerstand, der oft Same zu Neuem war und ist. Durch viele Jahre durfte ich ein Übermaß an Einsatz, Herzlichkeit, auch über scheinbare Grenzen der Kirche hinweg, erleben – und eine so vielfältige Tapferkeit bei Belastungen. ‚Aus dem vielfältigen Volk‘ habe ich zugleich ‚aus dem Volk‘ Erfüllung und Lebensglück empfangen, niemand ist dem Guten Hirten unwichtig! Zum Schluss: Gott gebe uns die Gnade der Heiterkeit, ja Furchtlosigkeit, als Kirche des Vertrauens auf ihn. Barmherzigkeit möge das erlebbare Kennzeichen sein! Und zugleich der Mut, in der sich rasch wandelnden Welt auch Neues zu wagen!“. Deutlich wird: „Ein gutes Stück Kirchen- wie Glaubensgeschichte hat in Bischof Johannes Weber einen ehrlichen wie begeisterten Zeugen verloren“, wie es unser Erzbischof zum Ausdruck gebracht hat.

Ja, lieber Bischof Johannes, du hattest recht, als du am Freitag nach Christi Himmelfahrt gemeint hast – von außen betrachtet ging es dir überraschend gut: „Morgen oder übermorgen gehe ich heim.“ Du bist heimgegangen – heim zu dem, der seinen Geist auf dich gelegt hat. Dein Dienst, den Du in großer Treue ausgeübt hast, ist uns gerade in diesen unsicheren Zeiten für die Welt und auch die Kirche ein Vorbild, weil Du zutiefst aus dem Glauben an Gott geschöpft hast und daher lebendiges Zeugnis durch alle Wirrnisse hindurch gewesen und bis zuletzt geblieben bist: „Vertrauen hat – eben – einen längeren Atem als die Angst.“ – Danke. „Vergelt's Gott!“

INHALT

Zum Tod von Bischof Johann Weber:
Parte, Kondolenzschreiben von Papst Franziskus,
Predigt beim Requiem

I. PERSONEN – NACHRICHTEN**II. MITTEILUNGEN**

14. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Coronakrise
15. Messformular „in der Zeit der Pandemie“
16. Hl. Faustina Kowalska – Gedenktag am 5. Oktober

I. PERSONEN – NACHRICHTEN**A. KLERUSVERÄNDERUNGEN****I. Ernennungen und Bestellungen**

Pfarrern

mit 1. Juni 2020:

H ö r t i n g Dr. Gerhard, Msgr., Gerichtsvikar, Stellvertreter des Generalvikars und Diözesanvisitator, zum Provisor in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen;

II. Inkardination

mit 1. Mai 2020:

M o l n á r Mag. Ottó, Prälat, Provisor in Graz-Kalvarienberg und Seelsorger für die Ungarnseelsorge (bisher Diözese Zrenjanin/Serbien);

III. Entbunden

mit 31. Mai 2020:

J u c h n o Dr. Miroslaw, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, als Provisor in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen;

IV. Freistellung

mit 1. Juni 2020:

J u c h n o Dr. Miroslaw, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, für den Dienst an der Apostolischen Nuntiatur in Wien.

V. Verstorben

P i l c h Johann, Geistlicher Rat, am 8. Mai 2020 in St. Veit in der Südsteiermark, am 15. Mai 2020 in Leibnitz beigesetzt.

Geboren am 26. Dezember 1941 in Pischelsdorf, Priesterweihe am 11. Juli 1965 in Graz; 1965 – 1972 Kaplan in Leutschach, St. Georgen an der Stiefing und Grafendorf, 1965 – 1968 Religionslehrer an der VS Leutschach und VS Großwalz sowie 1968 – 1970

an der VS St. Georgen an der Stiefing, VS Frannach, VS Laubegg und VS Mitterlabill, 1970 – 1972 Religionslehrer an der VS Grafendorf, VS Lafnitz und VS Wagendorf, 1972 – 1978 Pfarrer von Heimschuh bzw. 1977 – 1978 auch Mitprovisor in Klein, 1972 – 1978 Religionslehrer an der VS Heimschuh, VS Großklein und VS Frauenberg, 1978 – 2004 Pfarrer von Premstätten und 1978 – 1997 auch Mitprovisor in Dobl sowie 1997 – 2004 auch Pfarrer von Wundsuh, 1978 – 1998 Religionslehrer an der VS Dobl und VS Unterpremstätten, 2005 – 2010 Pfarrer von Ehrenhausen; seit 1. September 2010 emeritiert; wohnhaft St. Veit in der Südsteiermark.

J e r n e j Markus, Geistlicher Rat, am 17. Mai 2020 in Graz.

Geboren am 23. April 1948 in St. Veit im Jauntal, Priesterweihe am 29. Juni 1972 in Klagenfurt, Priester der Diözese Gurk; em. Provisor von Tainach und St. Michael über Pischeldorf; seit 1. Dezember 2017 emeritiert und in Graz wohnhaft.

H a r n o n c o u r t DDr. Philipp, Prälat, em. Domkapitular, am 25. Mai 2020 in Grundlsee, am 6. Juni 2020 in Grundlsee beigesetzt.

Geboren am 9. Februar 1931 in Berlin, Priesterweihe am 11. Juli 1954 in Graz; 1954 – 1956 Kaplan in Arnfels und Religionslehrer an der VS Arnfels, HS Arnfels und Bezirksberufsschule Arnfels, 1956 – 1959 Kaplan Hartberg sowie Religionslehrer an der VS Hartberg, HS Hartberg, VS Flattendorf, VS Mitterdombachun VS Schölbing, 1959 – 1963 Bischöflicher Zeremoniär und Sekretär, 1963 – 1965 Rektor der Welschen Kirche, 1963 Gründung der Abteilung für Kirchenmusik an der Akademie für Musik und darstellende Kunst (bis 1972 deren erster Leiter und 1967/1968 Vorstand), 1961 Sekretär und Geschäftsführer der Diözesankommission für Liturgie sowie 1965 – 1999 Mitglied der Diözesankommission für Liturgie, Sektion für Kirchenmusik, 1969 – 1974 Diözesanpräses der Bruderschaft der Sakristane der Diözese, 1971 – 2005 Vorsitzender der Diözesankommission für Liturgie, 1972 – 1999 o. Univ.-Prof. für Liturgiewissenschaft an der Universität Graz, 1973 – 1998 Vorstand des Instituts für Liturgiewissenschaft, Christliche Kunst und Hymnologie, Studienjahr 1975/1976 Dekan der Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, 1975 – 1979 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kath. Liturgik-Dozenten im deutschen Sprachgebiet, 1980 – 1997 Geistl. Assistent des Kath. Akademikerverbandes, 1997 – 2011 Domkapitular des Domkapitels Graz-Seckau, 1998 – 2011 Mitglied der Ökumene Kommission der Diözese, 1999 – 2004 Mitglied der Ökumenischen Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz, bis 2004 Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, Ökumenische Stiftung PRO ORIENTE, Wien (1964 – 2019 Konsultor,

1986 – 2005 Mitglied des Vorstandes, 2005 – 2009 Mitglied des Kuratoriums, 2009 – 2020 Ehrenmitglied des Kuratoriums), Ökumenische Stiftung PRO ORIENTE, Sektion Graz (1987 – 2005 Gründer und Vorsitzender, 2005 – 2020 Ehrenvorsitzender); seit 1. Oktober 1999 als o. Univ.-Professor emeritiert; wohnhaft Graz.

R. i. p.

B. LAIEN

Pastoraler Dienst

1. Beendet:

mit 30. April 2020:

K r a x n e r Mag. Elias CRSA, Pastoralassistent in Pinggau, Friedberg und Schäßfern, als Pastoralassistent im Marienkrankenhaus Vorau;

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. Mai 2020:

N i e d e r l Gabriele als Pastoralassistentin in den Senioren Wohn- und Pflegezentren der Volkshilfe in Eisenerz und Vordernberg und im Volkshilfe Seniorenzentrum Landl (Ruhestand);

II. MITTEILUNGEN

14. Richtlinie für die Feier öffentlicher Gottesdienste ab 29. Mai 2020 für die Diözese Graz-Seckau

In dieser Fassung sind die aktuellen Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet

Die seit 15. Mai 2020 geltenden Richtlinien ermöglichten in einem ersten Schritt die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie sind beginnend mit 29. Mai 2020 weitere rechtliche Erleichterungen erfolgt. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiter-hin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die Vorgaben und Hinweise zu verstehen.

Oberstes Ziel aller ist es, die Ausbreitung des Virus zu stoppen.

Dies geschieht vor allem auf zwei Ebenen:

a) *Infektionsrisiko minimieren*

** Hygienevorschriften (daher u.a. Hände waschen, Desinfektion)*

** Abstand zwischen einzelnen Personen (v.a. zwischen solchen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und wenn die Personen für längere Zeit sich im selben Raum aufhalten, ohne sich zu bewegen)*

** da sich das Virus über Tröpfcheninfektion verbreitet, ist besonders auf die Atemluft zu achten (daher z.B. Mund-Nasen-Schutz; daher reduziertes gemeinsames Sprechen oder Singen)*

** Schutz der Risikogruppen. Zu diesen zählen Personen (auch Diakone, Priester und andere liturgische Dienste), die über 65 Jahre alt sind oder aktuell relevante Vorerkrankungen haben.*

b) *Verbreitungs-/Streuungs-Risiko minimieren*

Je öfter Menschen aus verschiedenen Gegenden zusammekommen, desto größer ist das Risiko, dass sich ggf. das Virus erneut weiter ausbreitet: dies ist u.a. bei größeren Veranstaltungen und Festen üblicher Weise der Fall, anders als etwa – auf den kirchlichen Bereich übertragen – bei pfarrlichen Ereignissen (daher wurden etwa Hochzeiten und Begräbnisse in den staatlichen Vorgaben begrenzt; kirchlicherseits werden Taufen analog geregelt).

Deshalb sind von allen – auch von Kirchen – die und behördlichen Beschränkungen zu beachten und auch im eigenen Bereich – etwa der gottesdienstlichen Feiern – ernst zu nehmen.

Unter Beachtung der momentanen Vorgaben der Bundesregierung und ausgehend von der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz umfasst diese Richtlinie die wichtigsten Punkte, wie wir in unserer Diözese Graz-Seckau die Feier der öffentlichen Gottesdienste

ab 29. Mai 2020 gestalten wollen. Auch weiterhin werden Anpassungen gemäß der Entwicklung der Pandemie und staatlicher Vorgaben laufend erfolgen und von der Diözesanleitung veröffentlicht.

Gläubige, die aus gesundheitlichen Gründen Bedenken haben oder verunsichert sind, bleiben bis auf weiteres von der Sonntagspflicht entbunden. Für das Beten und Feiern zu Hause gibt es weiterhin verschiedene Hilfen und Angebote.

Für die **zweite Stufe** öffentlicher Gottesdienste ab 29. Mai 2020 gelten nun – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage und ausgehend von der Rahmenordnung der Bischofskonferenz – bis auf weiteres folgende Regelungen:

1. In der Kirche (auch bei den liturgischen Diensten im Altarraum) ist ein **Abstand von mindestens 1 Meter** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. (Der Mindestabstand darf nur für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen wie etwa Sakramentspendungen – s.u. – unterschritten werden.)
2. Für das Betreten und Verlassen des Kirchenraums sowie beim Bewegen innerhalb der Kirchenräume – auch außerhalb von gottesdienstlichen Feiern – ist es Pflicht, einen **Mund-Nasen-Schutz** (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (außer Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
3. Auf ein geordnetes und einzelnes Betreten und Verlassen des Kirchenraumes mit angemessenem Abstand ist achtzugeben.
Ein **Ordnerdienst** (z.B. Pfarrgemeinderäte, Landjugend) ist als Service am Kirchenein- und -ausgang vorzusehen. Dieser soll auch auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten.
4. Beim Eingang muss eine **Desinfektionsmöglichkeit** gegeben sein. Daher ist anzuraten, nur einen Eingang zu öffnen.
Ebenso waschen sich in der Sakristei auch die liturgischen Dienste unmittelbar vor dem Beginn der Feier gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
5. **Flächen, Gegenstände und Vorrichtungen** (Türgriffe etc.), die von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“).
6. Die **Weihwasser- und Taufbecken** sind entleert und gereinigt.

7. Die **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
8. Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; **gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen**. Daher ist es bis auf weiteres notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen **gering zu halten**.
9. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten (gegebenenfalls auch zwischen mehreren Gottesdiensten) **bestmöglich durchlüftet** werden.
10. Die Hygienemaßnahmen (inkl. Abstandsregel) gelten auch für die **Sakristei**. Alle Personen, die sich unbedingt in der Sakristei aufhalten müssen, sind darüber zu informieren und zur Einhaltung aufzufordern.
11. Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem **direkten Handkontakt** gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die **liturgische Handlung zu unterbrechen**. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.
12. Der **Einsatz der Priester und Diakone sowie ehrenamtlicher Träger/innen liturgischer Dienste** richtet sich nach deren persönlicher Gesundheit und ist ihrer Eigenverantwortung anheimgestellt.

Bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen gilt:

- Für die **Feier der Taufe** sind die oben beschriebenen allgemeinen Regeln (Mindestabstand von einem Meter usw.) gültig. Es gelten die für alle Gottesdienste üblichen Regelungen.
- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die **Feier der Trauung mit bis zu 100 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes usw.).
- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus sind **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 100 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter). Für das **Requiem in der Kirche** gelten die Regelungen für Gottesdienste in Kirchen.
- Für das Betreten und Verlassen des Kirchenraums sowie beim freien Bewegen im Kirchenraum ist immer ein **Mund-Nasen-Schutz** (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (außer Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

Für Gottesdienste im Freien gilt:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der **Abstand von mindestens einem Meter** zwischen

den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen zu achten. (Das Tragen des **Mund-Nasen-Schutzes** ist bei Gottesdiensten im Freien nicht mehr vorgesehen.)

- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- **Desinfektionsmittel** sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten **Stühle**, bei nicht festem Untergrund auch **Bänke** aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- **Gemeinsames Singen und Sprechen** der Gemeinde bleiben wie im Kirchenraum derzeit noch stark eingeschränkt. Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten.
- Die **Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde** sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen. Daher sollen überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Pfarren und Pfarrverbänden vermieden werden, da neben der Vermeidung einer möglichen Infektion auch das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden soll.

Konkretisierungen für die einzelnen Feiern

a) Gottesdienste aller Art:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen** sind vorweg **gut zu kommunizieren** (Schaukasten, Homepage, Ankündigungen, Lokalzeitungen, Facebook usw.).
- Wollen mehr Personen, als in der Kirche erlaubt sind, mitfeiern, können sie **im Freien oder im Pfarrsaal unter Beachtung der Vorgaben mitfeiern**.
- Das Angebot von **mehreren Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen** (mit genügend Zeit dazwischen zum Lüften) ist zu prüfen. Nicht jeder Gottesdienst am Sonntag muss eine Eucharistiefeier sein.
- Da die Zahl derjenigen, die am Sonntagsgottesdienst teilnehmen können, beschränkt ist, ist auch daran zu denken, **verschiedene Gottesdienstformen unter der Woche** anzubieten (z.B. eucharistische Anbetung, Rosenkranz, Wort-Gottes-Feier, Andacht, Bibel-Teilen usw.). Die beauftragten Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen sollen für die Vorbereitung und Leitung dieser Gottesdienste gebeten werden.
- In den Kirchenräumen können die **Sitzplätze mit einer**

Markierung sichtbar gemacht werden (z.B. mit aufgelegten oder mit lösungsmittelfreiem, rückstandslos ablösbarem Doppelklebeband befestigten Papierkärtchen oder Klebe-Etiketten). Auch das Absperren von Sitzreihen wäre möglich. Sitzbänke für Paare oder Familien, die im selben Haushalt leben und den Mindestabstand nicht einhalten müssen, sind vorzusehen. Eine Markierung am Boden für den Kommunionempfang kann hilfreich sein.

- Auf eine **zeitlich kompakte Feier** soll geachtet werden.
 - Bei den liturgischen Diensten im Altarraum ist auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Jene Dienste, die eine sprechende bzw. singende Funktion haben, sind gebeten, die **Mikrophone nicht anzugreifen**. Jene Dienste, wo eine physische Nähe zu anderen für eine gewisse Zeit vonnöten ist, sollen weggelassen werden (z.B. das Halten des Messbuches beim Tagesgebet durch eine/n Ministrant/in).
 - Als **Friedenszeichen** ist das gegenseitige Anblicken und Zunicken möglich, nicht aber das Reichen der Hände.
 - Jede **Form der Berührung** (z.B. Handauflegung und ähnliches) und der längeren physischen Nähe der Liturg/innen zueinander oder zu den Gläubigen (z.B. außer bei der Sakramentenspendung) ist **zu unterlassen**.
 - Die **Ölgefäße** sind **zu reinigen und zu desinfizieren**, mit einem neuen Wattebäuschchen zu füllen und nur mit desinfizierten Händen zu verwenden. Dabei soll das Gefäß nur unmittelbar vor der Verwendung geöffnet und unmittelbar nach der Verwendung auch wieder geschlossen werden. (Das Wattebäuschchen soll – wenn möglich – vor jeder Verwendung erneuert werden.)
 - Beim **„Zusammenstehen“ nach dem Gottesdienst** auf dem Kirchplatz gelten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Abstand usw.).
- #### b) Eucharistiefeier:
- Die **Hostien** werden vor der Eucharistiefeier in der Sakristei **nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt**. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie vorbereitet, die dann bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und bei der Kommunion vom Priester konsumiert werden kann.
 - Auf den **Altar- und Buchkuss** der Priester und Diakone soll verzichtet werden.
 - Bei jeder Messfeier sollen frisch **gewaschene Kelch- und Lavabotücher** verwendet werden.
 - Die **Kollekte** erfolgt nicht bei der Gabenbereitung, sondern am Ende des Gottesdienstes bei der Kirchentür, wo ein Geldkörbchen gerichtet ist.
 - Die **Hostienschale/n** wird/werden bei der Gabenbereitung **mit einer Palla** bedeckt zum Altar gebracht.

- Sollte es ein Ziborium mit Deckel geben, kann dieses Gefäß für die Messen verwendet werden.
- Zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bleibt/bleiben die **Hostienschale/n während des ganzen Hochgebetes mit der Palla bedeckt** (auch während des Einsetzungsberichtes).
 - Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen **Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen**.
 - **Nach dem „Seht das Lamm Gottes“** kann der Zelebrant laut die Worte sprechen: „Der Leib Christi“. Die Gläubigen antworten gemeinsam mit „Amen“. Dann kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Nur der (haupt-)konzelebrierende Priester empfängt die Kelchkommunion. Danach setzt er den Mund-Nasen-Schutz (oder das Gesichtsschild) auf und wäscht sich die Hände an der Kredenz (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Anschließend wird die Palla von der Hostienschale abgenommen.
 - Auch **weitere Kommunionsspender/innen** desinfizieren sich vor der Kommunion die Hände an der Kredenz. Sie selbst empfangen die Kommunion aber erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.
 - **Beim Kommuniongang** ist für die Gläubigen der Mund-Nasen-Schutz nun nicht mehr verpflichtend. Dafür sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
 - o Gemeindegang ist während der Kommunion nicht möglich.
 - o Die Worte „Der Leib Christi“ – „Amen“ entfallen an dieser Stelle.
 - o Es ist nur die Handkommunion möglich. Zwischen der/dem Kommunionsspender/in und der/dem Kommunionempfänger/in ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfangenden und Kommunionsspender/innen keinesfalls berühren.
 - o Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.
 - **Mund- und Kelchkommunion** werden weiterhin nicht gereicht.
 - **Kinder und Erwachsene**, die anstelle des Kommunionempfanges einen Segen erbitten, werden ohne Berührung und nur mit einem kurzen Segenswort gesegnet.
 - **Nach der Kommunion** kann sich der Priester (und gegebenenfalls die anderen Kommunionsspender/innen) die Hände waschen bzw. desinfizieren.
 - Wenn jemand **älteren oder kranken Personen oder jenen, die nicht zur Feier kommen konnten, die Eucharistie mitbringen** möchte, kann die benötigte Anzahl an Hostien bereits in verschlossener Pyxis bei der Eucharistiefeyer konsekriert werden (Desinfektion nach Rückstellung) und Familienmitgliedern (als „ad hoc“-Beauftragung) mit nach Hause gegeben werden.
 - Jene heiligen Messen, die von den Priestern – auch allein – gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre **Applikationspflicht** gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann und wo gegebenenfalls eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).
- c) Gebetszeiten/Anbetung:
- Nach örtlicher Möglichkeit kann in der Pfarrkirche das Allerheiligste innerhalb einer längeren Zeitspanne (mind. 3 Stunden) für die **stille und persönliche Anbetung** ausgesetzt sein. Dazu kann das Evangelium mit einem Impuls und einem Gebet als Handzettel in den Bänken aufgelegt werden.
 - Zu den Anbetungszeiten können **Seelsorger/innen (eventuell mit Mundschutz/Gesichtsschild) für ein Gespräch und auch die Beichte** (s. unten) zur Verfügung stehen.
 - Sofern hierzu nicht durch Verlautbarung o.ä. „eingeladen“ wird, kann dies auch schon ab sofort durchgeführt werden.
- d) Taufen:
- Das **Kind wird von einer Person getragen**, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
 - Es ist angeraten, die im Rituale **vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum** (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu **nutzen**. Die Regelungen für die Verpflichtung zum Tragen eines MNS sind zu beachten.
 - Die **Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz** wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
 - Beim **Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen** streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
 - Als Adaptierung zu den Praenotandageneralia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das **Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen**.
 - Beim **Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung** ist ein Mund-Nasen-Schutz/Gesichts-

schild für den Taufspender verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.

- Für die Taufspendung ist das **Wasser mit einem Gefäß** über den Kopf des Kindes zu gießen (nicht mit bloßen Händen).
- **Vor und nach der Verwendung des Chrisamöls** reinigt sich der Taufspender die Hände mit Desinfektionsmittel.
- **Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides** werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der **Effataritus** ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.
- **Nottaufen** sind immer möglich.
- Die **Taufvorbereitung** kann via Telefon, Videokonferenz oder persönlich unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.

e) Erstkommunion:

- Eine ortsübliche Feier der Erstkommunionen ist zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
- Bis zum Herbst können **kleine Erstkommunionfeiern für jene Familien, die das wünschen**, gefeiert werden. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch eine Erstkommunion gefeiert wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Das Erstkommunionkind soll mit seinen Eltern selbst entscheiden, ob es bis zum Sommer unter den besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder eventuell mit dem nächsten Jahrgang feiern möchte.
- Der **offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorbereitung** soll nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Die vor der Erstkommunion vorgesehene **Erstbeichte** kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

f) Firmung:

- Die örtlichen Firmungen sind zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich.
- Bis zum Herbst sind nur **kleine Firmungen für jene Firmkandidat/innen möglich, die das wünschen**. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch das Sakrament der Firmung gespendet wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.).

Die/Der Firmkandidat/in soll selbst entscheiden, ob sie/er heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder ob sie/er im kommenden Jahr mit dem nächsten Jahrgang 2021 gemeinsam gefirmt werden möchte.

- Der Moment der **Firmspendung soll kurz gehalten** werden. Der Firmspender desinfiziert sich die Hände, bevor er seinen Daumen in das Ölgefäß taucht. (Vor der Firmung soll das Wattebäuschen erneuert werden.) Der Austausch des Friedensgrußes findet in Form des Zunickens statt.
- Um die Feier der Firmung zeitlich begrenzt halten zu können, kann die **Firmung im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier** gespendet werden.
- Der **offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung** soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, wird auf die für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren vom Bischof erteilte **Firmerlaubnis** gemäß can. 884 CIC verwiesen.
- **Der Diözesanbischof und andere Firmspender** werden im Herbst – auch an Wochentagen – in einigen größeren Kirchen das Firmsakrament einzelnen Firmgruppen in kleinen Feiern spenden. (Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

g) Trauungen:

- Für **kirchliche Trauungen** empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird eine Eucharistiefeyer gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, MNS-Masken usw.) beim **Einzug und Auszug des Brautpaares** sowie im Blick auf ein Spalier-Stehen der Gäste im Mittelgang ist bereits beim Trauungsgespräch hinzuweisen.
- **Beim gesamten Trauungsritus** bleibt der Trauungspriester/-diakon in gebotenen Abstand vom Brautpaar entfernt.
- Der Ritus der **Bestätigung der Vermählung** kann in zwei Varianten erfolgen:
 - o Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
 - o Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Den **Trauungssegen** spricht der Trauungspriester/-diakon ebenso in gebotenen Abstand vom Brautpaar, ohne ihm die Hände aufzulegen.
- Die **Kelchkommunion** für das Brautpaar ist zurzeit nicht möglich.

- Es muss sichergestellt sein, dass **die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind**. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der derzeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch (auch via Telefon oder Videokonferenz). Das Brautleutegespräch (mit Unterzeichnung des Brautprotokolls) muss – unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen – von Angesicht zu Angesicht erfolgen.
- h) Sakrament der Versöhnung:
- Die Beichte kann weiterhin **nur außerhalb des Beichtstuhles** stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens ein Meter) und die dem Sakrament innewohnenden Haltungen (Diskretion ...) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
 - Auf **jede Form der Berührung** (z.B. in Form der Handauflegung) ist zu verzichten.
 - Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die **vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung** zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.
 - Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte **Generalabsolution ist für kleinere Feiern** sinnvoll. Für das Kalenderjahr 2020 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie prinzipiell ermöglicht (vgl. can. 961 § 2 CIC).
- i) Krankenkommunion und Krankensalbung:
- Die **Krankenkommunion** kann unter den besonderen Auflagen (Hygiene, Mundschutz, Abstand, Händewaschen und Desinfektion – auch unter Berücksichtigung der Risikogruppe bei den Spender/innen) **nach Hause bzw. in das Krankenhaus gebracht werden**. Dabei ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
 - Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunionsspendung ein **Einweghandschuh** zu verwenden.
 - Für eine Krankenkommunion außerhalb des Krankenhauses kann schon bei der vorausgehenden Eucharistiefeier die entsprechende **Anzahl an Hostien in verschlossenen Pyxiden konsekriert** werden (Desinfektion nach Rückstellung) und gegebenenfalls **auch Familienmitgliedern** (als „ad hoc“-Beauftragung) **mit nach Hause gegeben werden**.
- Das **Viaticum** (Wegzehrung/Sterbekommunion) ist immer unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich. Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen – möglich.
 - Die **Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen**, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist unter Einhaltung aller Vorschriften des jeweiligen Krankenanstaltsträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich.
 - Bei der **Krankensalbung** reinigt sich der Priester **vor und nach Verwendung des Krankenöls** die Hände mit Desinfektionsmittel.
 - Die **Verwendung eines Einweghandschuhs** gilt auch für die Spendung der **Krankensalbung**.
 - Außer bei der Krankensalbung ist eine **Berührung des Kranken bzw. Sterbenden** zu unterlassen.
- j) Kirchliche Feier bei Begräbnissen/Verabschiedungen:
- Die **Sicherheitsmaßnahmen und Personenbegrenzung (100 Teilnehmer) am Friedhof** sind einzuhalten (vor allem Abstand von mindestens einen Meter). Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten.
 - Das **Requiem** für die Verstorbenen kann wie gewohnt der Beisetzung vorausgehen (mit Sarg in der Kirche) oder unmittelbar danach folgen. In der Kirche ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten (vor allem die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
 - In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine **geeignete Person** jeweils im Einzelfall **für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen**, wenn kein Requiem unmittelbar vorher oder nachher gefeiert wird.
 - Wo es vor Ort – etwa in Aufbahrungshallen oder in der Kirche – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang **für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt** werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden (gegebenenfalls ist ein Ordnerdienst vorzusehen).
 - Für **Wachtgebete** gelten dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie für andere Gottesdienste. Zeichenhandlungen mit der ganzen FeiERGemeinde sind momentan nur in begrenztem Ausmaß möglich.
- k) Fronleichnam:
- Die **Regeln und Hinweise für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien** sind auch hier anzuwenden. So kann Gebet und Gesang nur in eingeschränkter Form stattfinden (siehe oben).

- Die **Größe und die Zusammensetzung der feiernen Gemeinde** (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.
 - Die **übliche feierliche Form der Prozession kann so in diesem Jahr nicht stattfinden** (nur eingeschränktes gemeinsames Beten und Singen etc.). Wohl aber können lokale Gewohnheiten für **schlichte Formen von (in diesem Jahr möglichst nur einer) Statio und Prozession** aufgegriffen bzw. adaptiert werden, sofern alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einschätzung der Möglichkeiten, eine Durchführung in solchen Fällen verantworten zu können, liegt bei den Pfarrgemeinden.
 - „Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten.“
 - Bei günstigem Wetter ist es möglich, dass die **Eucharistie unter freiem Himmel gefeiert** wird. Findet die Messe unweit der Kirche statt, kann anschließend das Allerheiligste in einfacher Form dorthin übertragen werden.
- l) Wallfahrten:
- **Organisierte Wallfahrten** (z.B. Buswallfahrten) entsprechen Veranstaltungen und sind den behördlichen Vorgaben entsprechend zu regeln. Ausgenommen sind Gottesdienste, bei denen die diözesanen Richtlinien gelten.
 - **Pilgerangebote und Fußwallfahrten** entsprechen „Gottesdienste im Freien“ und sind unter den hier benannten Bedingungen (siehe oben) möglich. Die behördlichen Auflagen im Blick auf Nächtigung und Verpflegung sind einzuhalten.

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

15. Messformular „in der Zeit der Pandemie“

Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.

Eröffnungsvers

Jes 53,4

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen.

Tagesgebet

Allmächtiger und ewiger Gott,
du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr;
an dich wenden wir uns in unserem Schmerz
und bitten dich voll Vertrauen:
Hab Erbarmen mit unserer Not.
Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe,
tröste die Trauernden,
heile die Kranken.
Schenke den Sterbenden den Frieden,
den Pflegenden Stärke,
den Verantwortungsträgern Weisheit
und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden,
damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen.

Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn,
unseren Herrn und Gott,
der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebst und herrscht in alle Ewigkeit.

Gabengebet

Nimm an, o Herr, die Gaben,
die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen,
und mache sie für uns
zu einer Quelle der Heilung und des Friedens.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Kommunionvers

Mt 11,28

So spricht der Herr:
Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!
Ich will euch erquicken.

Schlussgebet

Gott, aus deiner Hand
haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen.
Lass uns durch dieses Sakrament
die Fülle der himmlischen Heilung erlangen.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Segensgebet über das Volk

Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller, die auf dich hoffen.

Segne dein Volk,
bewahre, lenke und schütze es,
damit wir frei bleiben von Sünde,
sicher vor dem Feind
und beharrlich in deiner Liebe.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Auswahllesungen

Es können die Lesungen der Messe „in jeder Not“
genommen werden.

1. Lesung: KlgI 3,17-26
(Lektionar VIII, S. 279 f.)

Antwortpsalm: Ps 79 (80),2ac.3b.5-7

R: Lass dein Angesicht leuchten, o Herr,
und wir sind gerettet.

oder

1. Lesung: Röm 8,31b-39
(Lektionar VIII, S. 98 f.)

Antwortpsalm: Ps 123 (122),1-2a.2bcd

R: Sei uns gnädig, o Herr, sei uns gnädig!

oder

R: Unsre Augen schauen auf den Herrn, unsern Gott,
bis er uns gnädig ist.

Ruf vor dem Evangelium (2 Kor 1,3b-4a):

Gepriesen sei der Vater des Erbarmens und der Gott
allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not.

Evangelium: Mk 4, 35-41

(Lektionar VIII, S. 284)

(Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramen-
tenordnung, Prot. N. 156/20, vom 30. März 2020)

16. Hl. Faustina Kowalska – Gedenktag am 5. Oktober

Der Heilige Vater hat die hl. Maria Faustina (Helena)
Kowalska in den Römischen Generalkalender aufge-
nommen. Der nicht gebotene Gedenktag dieser heiligen
Jungfrau wird am 5. Oktober gefeiert.

(Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramenten-
ordnung, Prot. N. 229/20, vom 18. Mai 2020)

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 3. Juni 2020

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler